



DAS PETITIONSRECHT

→ Doppelt verbrieft:



EIN RECHT FÜR JEDERMANN

Es ist ein Recht, das allen Bürgerinnen und Bürgern zu- steht, das Petitionsrecht. Und es bedeutet, dass sich je- dermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also sei- nem Anliegen, an den Landtag wenden kann. Um solche Sorgen und Nöte kümmert sich der Petitionsausschuss. Die Mitglieder des Petitionsausschusses bemühen sich darum, den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären und Lö- sungsvorschläge zu unterbreiten, die den Interessen der Beteiligten gerecht werden.

Dieses Grundrecht ist sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantiert. Es gilt für Deutsche und Ausländer ebenso wie für Minder- jährige und Personen, die sich in Haft befinden. Petitionen von Personen, die sich in Straf- und Untersuchungshaft befinden oder zwangsweise in einem Zentrum für Psychiatrie untergebracht sind, müssen dem Landtag grundsätzlich ungeöffnet zugeleitet werden.

Aus dem Grundgesetz



Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemein- schaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Aus der Landesverfassung

Artikel 2 Abs. 1

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutsch- land festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmit- telbar geltendes Recht.

Artikel 35a

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Verfas- sung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (2) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Über- prüfung von Bitten und Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.



→ Zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung:

DER PETITIONSAUSSCHUSS VERMITTELT

Dem vom Landtag eingesetzten Petitionsausschuss werden die Themen, mit denen er sich beschäftigt, direkt von den Bürgerinnen und Bürgern zugetragen. Allerdings kann er nur solche Petitionen behandeln, in denen es um Maßnahmen von Behörden unseres Landes geht. Es kann sich hier um Ämter auf kommunaler Ebene handeln, aber auch um Landratsämter oder Regierungspräsidien. Selbstverständlich kann man sich auch bei Problemen mit den Finanzämtern, der Polizei, der Schulverwaltung oder der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher: Landesversicherungsanstalt) an den Petitionsausschuss wenden.

Keine Prüfungszuständigkeit hat der Landtag bei Entscheidungen von Bundesbehörden, also zum Beispiel des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, aber auch bei Versicherungsfällen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder bei Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit.

Der Landtag sorgt dafür, dass Petitionen, die sich mit Entscheidungen von Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer befassen, an den Deutschen Bundestag oder an den betreffenden Landtag weitergeleitet werden. Nicht eingreifen kann der Petitionsausschuss in privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgerinnen und Bürgern. So hat er etwa keine Befugnisse, einen Nachbarstreit zu schlichten, einen Kaufvertrag zwischen Privatpersonen zu überprüfen oder eine Schadensersatzforderung zu beurteilen. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Petitionsausschuss auch keine Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen. Anonyme Eingaben oder Petitionen in beleidigender Form werden vom Landtag aus verständlichen Gründen nicht behandelt.

Wer eine Petition beim Landtag einreicht, hat einen Anspruch darauf, dass sein Anliegen sachlich geprüft wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung muss die Petentin bzw. der Petent schriftlich unterrichtet werden.



→ Prüfen, aufklären, empfehlen:

GREMIUM MIT BESONDEREN BEFUGNISSEN

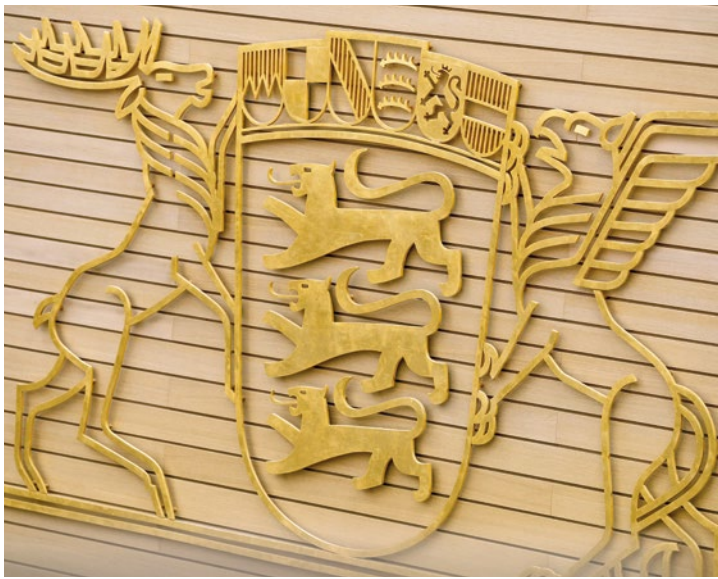
Die umfangreiche Palette an rechtlichen Möglichkeiten, die dem Petitionsausschuss zur Verfügung steht, ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz über den Petitionsausschuss aus dem Jahr 1979. Die darin geregelten Befugnisse erlauben dem Petitionsausschuss eine eigene und wirksame Sachaufklärung. So besitzt dieses Gremium gegenüber den Behörden im Lande das Recht auf Auskunft, das Recht auf Vorlage von Akten, das Recht auf Zutritt zu den Einrichtungen des Landes und das Recht auf Amtshilfe. Außerdem kann es Auskunftspersonen und Sachverständige sowie die Petentin bzw. den Petenten anhören. Der Petitionsausschuss lässt sich zu jeder Eingabe vom zuständigen Ministerium einen Bericht geben, in dem die Sach- und Rechtslage dargestellt wird. Im Übrigen kann er Ortsbesichtigungen vornehmen und hierbei eigene Ermittlungen anstellen. Meistens beauftragt er hierzu kleine Kommissionen, die zu den Lokalterminen die Petentinnen und Petenten sowie Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Behörden einladen. Hier werden an Ort und Stelle sämtliche Alternativen diskutiert mit dem Ziel, einvernehmlich die bestmögliche Lösung zu finden.



Jede Petition wird einer oder einem Abgeordneten mit allen Unterlagen zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Sind aus Sicht der Berichterstatte(r)in bzw. des Berichterstatte(r)s der Petition die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Gesichtspunkte nicht ausreichend gewürdigt oder soll dem Anliegen entsprochen werden, wird die Petition mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des zuständigen Ministeriums im Ausschuss erörtert. Sind die Ermittlungen abgeschlossen, erstattet die bzw. der mit der Prüfung beauftragte Abgeordnete dem Petitionsausschuss einen Bericht und legt eine Empfehlung vor, mit welchem Ergebnis die Petition abgeschlossen werden soll. Der Petitionsausschuss übergibt sein Votum dem Landtagsplenum, das abschließend entscheidet, ob der Petition abgeholfen werden kann, ob sie also erfolgreich ist oder nicht.

Der Landtag kann die Entscheidung der Exekutive zwar nicht selbst aufheben oder ändern, er kann die Regierung jedoch ersuchen, bestimmte Maßnahmen zugunsten der Petentinnen und Petenten zu treffen oder eine frühere Verwaltungsentscheidung nochmals zu überprüfen. Die Regierung hat dann – in der Regel binnen zwei Monaten – über das von ihr Veranlasste zu berichten. Der Landtag kann der Petentin oder dem Petenten aber auch empfehlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.





→ Anliegen in guten Händen:

DER PETITIONSAUSSCHUSS



Vorsitzender:
Thomas Marwein, Grüne
 Stellv. Vorsitzender:
 Andreas Kenner, SPD

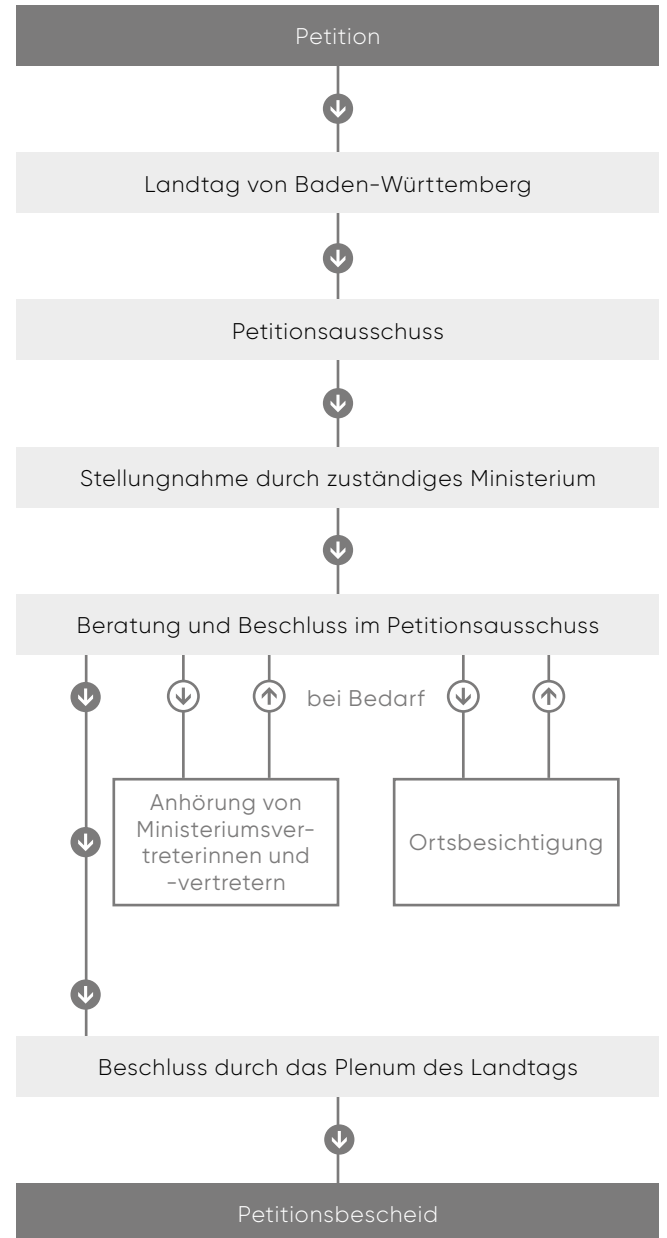
Mitglieder

Der Petitionsausschuss besteht aus 22 Mitgliedern.

GRÜNE	CDU	SPD	FDP/DVP	AfD
Achterberg, G.	Bückner	Cuny	Birnstock	Hörner
Herkens	Epple	Kenner	Heitlinger	Stein
Katzenstein	Gehring	Ranger	Dr. Jung	
Marwein	Dr. Miller			
Salomon	Neumann-			
Seimer	Martin, C.			
Waldbüßer	Schindele, K.			
Wehinger, D.				

→ Vom Weg einer Petition:

BEI BEDARF TERMIN VOR ORT



→ Kein Mangel an Arbeit:

PRO JAHR RUND 1.200 EINGABEN

Der Petitionsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich. Im Jahresdurchschnitt gehen rund 1.200 Eingaben ein. Dies zeigt zum einen, dass es eine ganze Reihe amtlicher Entscheidungen gibt, die von Bürgerinnen und Bürgern als ungerecht empfunden werden. Zum anderen macht die hohe Zahl der Petitionen deutlich, dass der Petitionsausschuss für viele Menschen ein Ansprechpartner ist, von dem sie sich Unterstützung versprechen.

Das Spektrum an Wünschen, Klagen und Vorschlägen, die an den Ausschuss herangetragen werden, ist groß. Es reicht vom Straßenausbau, der die Anwohner stört, über die umstrittene Errichtung einer Windkraftanlage, nicht erteilte Baugenehmigungen und ausstehende Beförderungen bis hin zu Gnadengesuchen von Strafgefangenen. In rund 20 Prozent der Fälle kann der Petitionsausschuss ganz oder teilweise helfen.

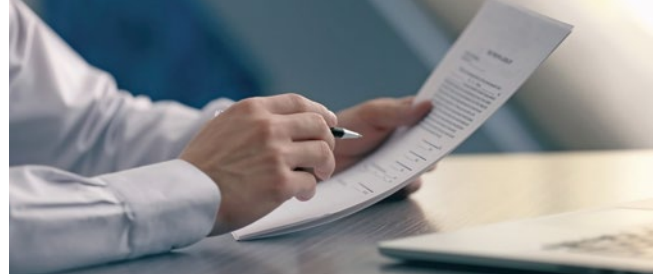
**Nach wie vor betreffen die meisten
Petitionen folgende Bereiche:**

→ Bausachen

→ Ausländerrecht

→ Verkehr

→ Justizvollzug



→ Eingaben und Reaktionen:

IN DER HOFFNUNG, DASS ...

Mit welchen Hoffnungen und Erwartungen die Eingaben an den Petitionsausschuss verbunden sind und welche Wertschätzung für zuteilgewordene Hilfe entgegengebracht wird, geht aus Briefen von Petentinnen und Petenten ein-drucksvoll hervor.

//

„Vertrauensvoll wende ich mich an Sie, weil ich wenig Hoffnung habe, von den direkt zuständigen Behörden eine objektive und schnelle Unterstützung zu bekommen. Ich bitte Sie um Ihre schnelle Hilfe zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Verhinderung einer weiteren Behördenwillkür.“

„Ohne Ihr Einschalten wäre mein Sohn mit hoher Wahrscheinlichkeit heute ohne Ausbildung und ohne Arbeitsstelle. Ich bedanke mich auf diesem Wege heute herzlich für Ihr Bemühen, das offensichtlich nun im Nachhinein nicht unnütz war und allen Beteiligten (auch dem Staat und der Gesellschaft) geholfen hat.“

„Auch wenn Sie meiner Petition nicht haben abhelfen können, so möchte ich mich doch für die ausführliche Behandlung meines Anliegens über die Modalitäten des neuen ‚Beitragsservice‘ ganz herzlich bedanken. Gerade weil ich angesichts des realen Programmangebots und der teilweise mangelnden Transparenz der Verantwortlichen über die Gebührenverwendung bisweilen zweifle, ob ARD und ZDF ihrem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag immer nachkommen, war für mich auch Ihre Information hilfreich, qualitativ hochwertige Rundfunkangebote würden quersubventioniert.“

//

→ **Einzige Vorgabe:**

Schriftlich mit Namen, Adresse und Unterschrift



Für Eingaben an den Landtag gelten keine besonderen Formvorschriften. Es ist auch kein Quorum, also eine bestimmte Anzahl an Unterschriften erforderlich, um eine Petition beim Landtag einzureichen. Wichtig ist jedoch, dass die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen schriftlich schildern und auch die Behörde oder Stelle nennen, deren Entscheidung vom Petitionsausschuss überprüft werden soll. Und schließlich muss die Petition mit Namen, Adresse und Unterschrift der Einsenderin oder des Einsenders versehen sein. Seit 2011 ist es möglich, Petitionen auch online einzureichen.

Petitionen können auch zugunsten Dritter eingereicht werden. In diesen Fällen ist allerdings die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Eingaben sind zu richten an



Petitionsausschuss
des Landtags von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

Die Petition kann auch per Fax:

+49 711 2063-142540

eingereicht werden. Online-Petitionen unter:

www.landtag-bw.de/Petitionen

Impressum

Herausgeberin

Die Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Redaktion

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung

unger+ kreative strategien GmbH,
www.ungerplus.de

Fotos

Fotolia, Landesmedienzentrum
Baden-Württemberg, Landtag
von Baden-Württemberg,

© 2022, Landtag von
Baden-Württemberg